

Netzzugangsentgelte Gas

inklusive vorgelagerter Netze

Preisblatt für den Netzzugang Gas

(gültig ab 01.01.2022)

der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelpunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [€/a]}$$

AE: Arbeitsentgelt; GP_i: Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]; AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]; i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M; M: Jährliche Transportmenge [kWh];

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich	Menge M	kWh	GP	AP
I	von	bis	€/ Jahr (netto)	ct / kWh (netto)
1	0	1.000	0,00	2,550
2	1.001	6.000	6,73	1,877
3	6.001	18.000	19,33	1,667
4	18.001	50.000	35,53	1,577
5	50.001	300.000	75,03	1,498
6	300.001	500.000	249,03	1,440
7	500.001	1.500.000	629,03	1,364

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [€/a]}$$

AE: Arbeitsentgelt; A_i: Sockelbetrag für Arbeit [€/Jahr]; AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]; i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M; M: Jährliche Transportmenge [kWh];

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag		Arbeitspreis
Bereich	Jahresarbeit M		A	AP
i	von kWh	bis kWh	€ / Jahr (netto)	ct / kWh (netto)
1	0	750.000	0,00	0,515
2	750.001	2.500.000	435,00	0,457

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [€/a]}$$

LE: Leistungsentgelt; L_i: Sockelbetrag für Leistung [€/Jahr]; LP_i: spezifischer Leistungspreis [€/kW]; i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P; P: Maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum);

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Sockelbetrag	Leistungspreis
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L	LP
	von kW	bis kW	€/ Jahr (netto)	€/ kW (netto)
1	0	400	0,00	17,99
2	401	1.100	728,00	16,17
3	1.101	3.000	4.028,00	13,17

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (lastganggemessen mit täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

MSB	Zählergruppen				Zusatzausstattung	
Zählergruppen	G1,6 – G6	G10 – G25	G40 – G100	G160 – G400	Mengen- umwerter (MEUW)	Daten- speicher und Modem
	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)
Entgelt MSB	13,52	30,61	177,07	296,87	427,24	36,39

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

MDL	ohne registrierende Leistungsmessung				mit registrierender Leistungsmessung	
Zählergruppen	G1,6 – G400					
	Jährliche Ablesung	Halbjährliche Ablesung	Vierteljährliche Ablesung	Monatliche Ablesung		stündliche Bereitstellung
	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)
Entgelt MDL	3,10	6,20	12,40	37,20	620,17	1.395,37

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zurzeit 73,20€.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben (KA)

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA-Sätze nach der Gemeindeklasse „bis 25.000 Einwohner“.

Tabelle 6: Entgelte für Konzessionsabgabe

Belieferung von:	ct / kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	0,03
Tarifikunden bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2a KAV	0,51
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV	0,22

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KAV gewährt die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH in Niederdruck für den Eigenverbrauch der Gemeinde einen Nachlass von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Kirchzarten, 15.12.2021